

## Hinweise für die Umsetzung der E10-Einführung (10.BImSchV) an der Tankstelle. (Stand 28.9.2010)

Die Ausführungen beruhen auf dem Entwurf der 10.BImSchV. Die Zustimmung des Kabinetts und des Bundesrates steht noch aus. **Achtung: Es können sich noch Änderungen ergeben.** Wir werden unverzüglich über Änderungen informieren.

### 1. Grundsätzliche Aspekte

Mit den folgenden Hinweisen sollen die Mindestvoraussetzungen dargestellt werden, um E10 als neue Benzinsorte den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechend an einer Tankstelle einzuführen. Der MWV ist der Auffassung, dass die dargestellten Maßnahmen hinreichend sind, um die neuen Vorschriften betreiberseitig ordnungsgemäß umzusetzen und die berechtigten Interessen der Verbraucher unter dem Gesichtspunkt der Produktverantwortung zu wahren.

Zweck der Auflistung der einzelnen Punkte ist es, die Zusammenfassung im Einzelfall an Ministerien und sonstige Stakeholder verteilen zu können.

Welche Maßnahmen ein Tankstellenunternehmen bei der E10-Einführung im Einzelnen dann ergreift und ob es über die dargestellten Mindestvoraussetzungen hinausgeht, ist individuelle Entscheidung jedes Unternehmens.

### 2. Begriffsdefinition

In Anlehnung an die Terminologie im aktuellen Entwurf der 10. BImSchV (Kraftstoffqualitätsverordnung) werden im vorliegenden Papier folgende Begriffe verwendet:

<b>Normal</b>	E5, 91 ROZ/Oktan
<b>Normal E10</b>	E10, 91 ROZ/Oktan
<b>Super</b>	E5, 95 ROZ/Oktan
<b>Super E10</b>	E10, 95 ROZ/Oktan
<b>Super Plus</b>	E5, 98 ROZ/Oktan
<b>Super Plus E10</b>	E10, 91 ROZ/Oktan

#### **Kennzeichnungslogik des BMU:**

Ein Kraftstoff mit max. 5% Ethanol (z.B. Super) ist unbedenklich und kann in allen Benzin-Fahrzeugen (Pkw, Motorräder) eingesetzt werden. Dieser Kraftstoff bedarf deshalb keines Warnhinweises. Der in unseren internen Diskussionen benutzte Begriff „Schutzsorte“ wird deshalb nicht eingesetzt.

Im Gegensatz dazu ist Super E10 nur für die Fahrzeuge auf der Positivliste der Hersteller geeignet und muss deshalb mit einem Warnhinweis versehen werden.

### **3. Umsetzung der 10.BImSchV<sup>1</sup>**

#### **3.1 Inhalt der Angebotsverpflichtung**

Gefordert wird das Angebot der Sorte Super mit max. 5% Ethanol, wenn eine Sorte Super oder Normal mit mehr als 5% Ethanol [also z.B. Super E10] angeboten wird.

Wenn Super Plus E10 angeboten wird, muss auch Super Plus mit max. 5% Ethanol das als Zusatzsorte angeboten werden.

Kein Tankstellenbetreiber ist aber umgekehrt gesetzlich verpflichtet, einen E10-Kraftstoff anzubieten!

#### **3.2 Umsetzung der Angebotsverpflichtung**

Es bedarf keines gesondert vorgehaltenen Super. Vielmehr kann nach den Vorgaben der 10. BImSchV unter der Auszeichnung Super auch Super Plus verkauft werden, weil damit die für Super geltenden Spezifikationen übererfüllt werden.

Aus dem Super- und dem Super Plus- Abgabeschlauch kann das gleiche Produkt kommen oder anders ausgedrückt: unter der Auszeichnung Super kann auch die höhere Qualität Super Plus angeboten werden.

Achtung:

Ein- und derselbe Schlauch darf nicht gleichzeitig mit Super und Super Plus bezeichnen werden. Dies würde der mit § 4 Abs. 2 verfolgten Absicht des Gesetzgebers nicht gerecht.

#### **3.2 Pricing**

Haben die unter verschiedenen Produktnamen angebotenen Sorten eine identische Qualität, müssen Super und Super Plus preisgleich angeboten werden.

Nach Aussage der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs wären abweichende Preise für dasselbe Produkt eine wettbewerbswidrige Irreführung der Verbraucher im Sinne des UWG (siehe Abb.1).

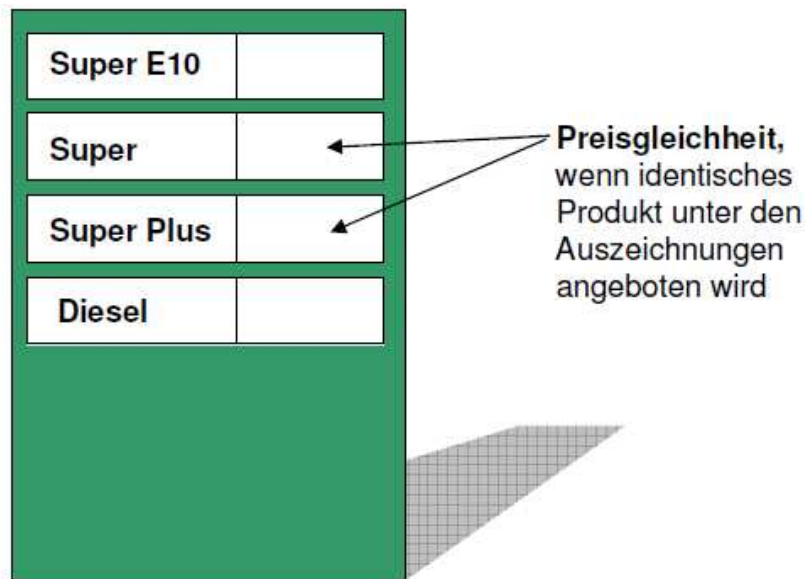
#### **3.3 Bezeichnung der Produkte auf Zapfsäulen und Preismast**

##### **3.3.1 Auszeichnung am Preismast**

Am Preismast können blickfangmäßig die oben unter Ziff. 2 angegebenen verkürzten Bezeichnungen benutzt werden (ohne Zusatzhinweise wie „schwefelfrei“, Hinweis E5 oder Warnhinweis zu E10) (siehe Abb.1).

---

<sup>1</sup> Alle zitierten Vorschriften ohne weitere Angabe beziehen sich auf die Kabinettsvorlage vom Mai/Juni 2010 zur Novelle der 10. BImSchV



**Abb. 1 Auszeichnung am Preismast**

### 3.3.2 Auszeichnung auf den Zapfsäulenköpfen

Auf den Säulen müssen die vollständigen Angaben gemäß § 14 zur 10. BImSchV und die jeweils zugehörige DIN-Plaketten aus den Anlagen zur 10. BImSchV aufgebracht werden.

#### **Auf der Fahrbahnseite (bei Multidispensern)**

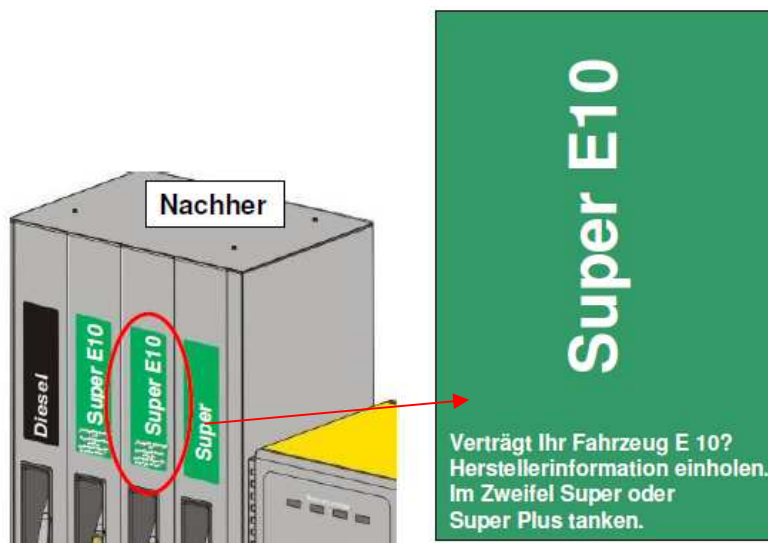
- Produktbezeichnung,
- Warnhinweis bei Super E10 gemäß § 14 (entsprechend für Super Plus E10)

**Verträgt Ihr Fahrzeug E10?  
 Herstellerinformation einholen.  
 Im Zweifel Super oder Super Plus tanken**

Diese Aussage hat eine erhebliche Bedeutung für die Vermeidung von **Produkthaftungsfällen** durch Fehlbetankungen von Fahrzeugen, die kein Super E10 vertragen. Der Hinweis sollte deshalb auf der Stirnseite der Säule [der zur Fahrbahn zeigenden Seite der Säule] im engen räumlichen Zusammenhang mit der Produktbezeichnung Super E10 aufgebracht werden (siehe Abb. 2).

Keine weiteren Hinweise zu Super und Super Plus  
 Entsprechend der Kennzeichnungslogik des BMU wird Super und Super plus mit max. 5% Ethanol mit keiner weiteren Hinweispflicht versehen. Alle Benzin-Pkw und Motorräder vertragen diese Sorten. Diese Beimischungswerte sind im Markt bereits etabliert und der Verbraucher ist den Umgang mit den betreffenden Kraftstoffen gewohnt.

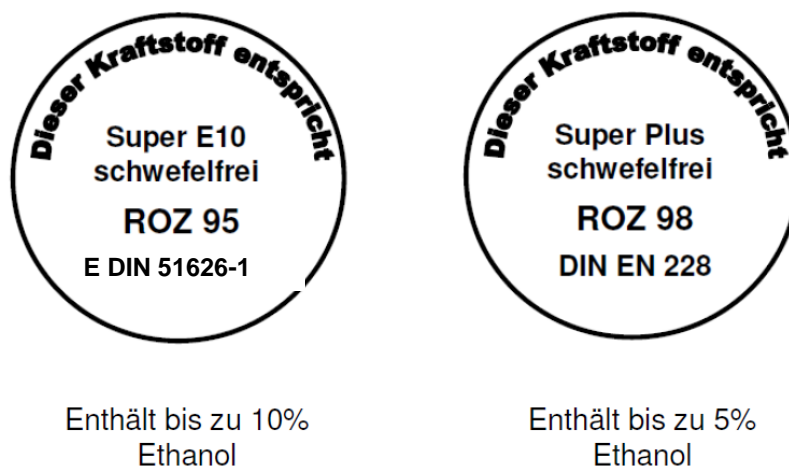
Abb.2 Warnhinweise und Produktbezeichnungen



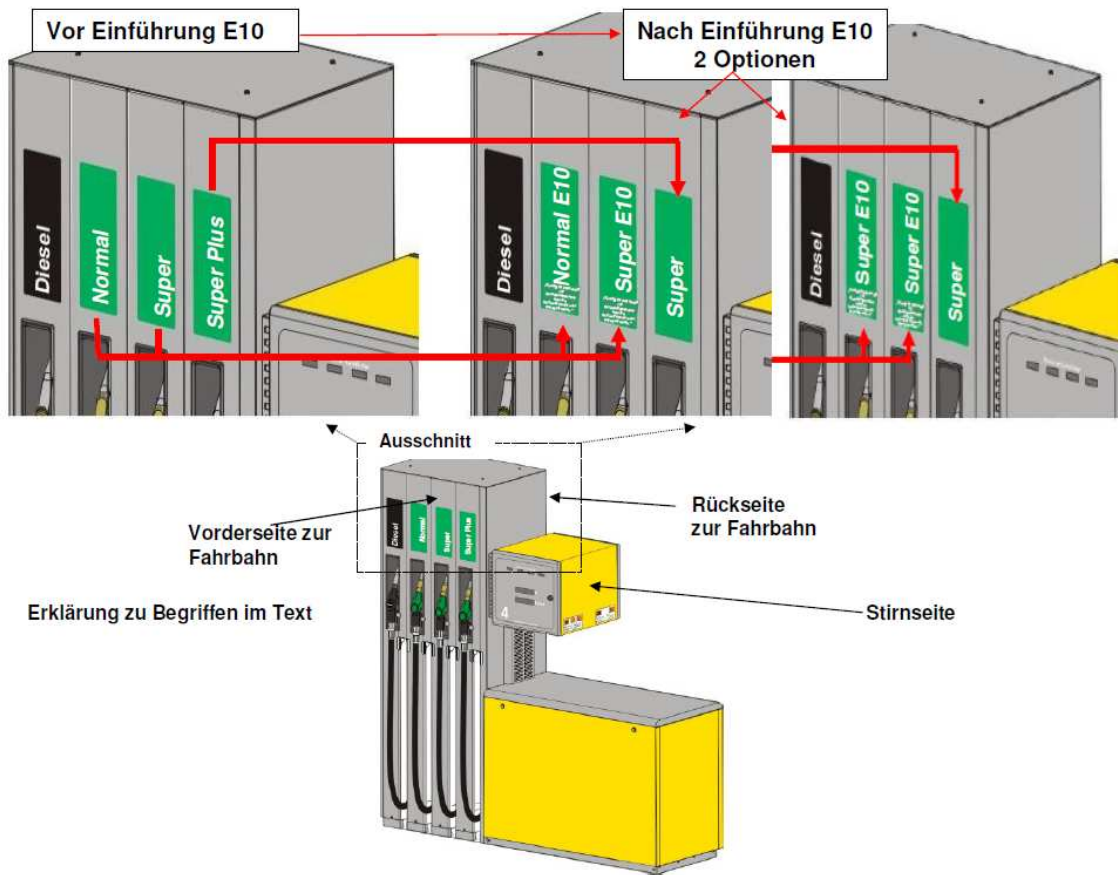
### Auf der Stirnseite (bei Multidispensern)

- Plaketten, wie das auch heute üblich ist.  
Wenn Super E10 angeboten wird muss die Plakette Super E10 E DIN 51626 – 1 zwingend angebracht werden. Für Normal und Super mit max. 5% Ethanol ist die Plakette E DIN 51626 – 1 aufzubringen, wenn die Kraftstoffe nicht gleichzeitig die DIN EN 228 erfüllen.
- Zusatzhinweise (bei Super E5, Enthält bis zu 5% Ethanol; bei Super E10, Enthält bis zu 10% Ethanol). Sie sollten im Sichtfeld des Tankkunden platziert sein. Die sind dabei im engen räumlichen Zusammenhang zur DIN-Plakette aufzubringen, wie dies auch heute bei Diesel üblich ist.
- Der Hinweis „schwefelarm“ ist Bestandteil der Hinweise auf der Plakette und muss nicht zusätzlich ausgeführt werden.

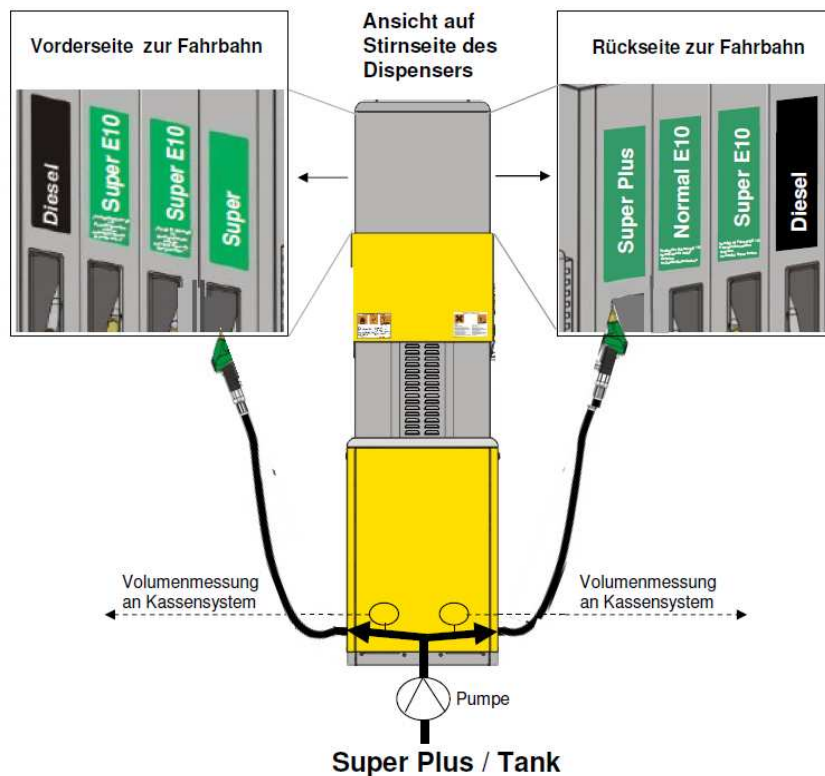
Abb. 3 Plaketten und Hinweis „enthält bis zu x% Ethanol“



**Abb. 4 Beispielhafte Darstellung einer möglichen Sortenauszeichnung ohne Tankumbelegung und ohne Änderung der Verrohrung**



**Abb. 5 Auszeichnung des Abgabeschlauches auf Vorder- und Rückseite des Dispensers mit gemeinsamer Verrohrung zum Super Plus Tank**



Heute werden weit verbreitet drei Benzinsorten angeboten: Normal, Super und Super Plus. Unter der Bezeichnung Normal und Super wird in der Regel die Qualität Super 95 Oktan angeboten. Die Tankstellenversorgung basiert dann auf einem 2 Produkt-System für Benzin.

Nach Einführung von Super E10 und damit der Verpflichtung zum Angebot von Super E5 kann das 2 Produkt-System für Ottokraftstoff fortgeführt werden – wie oben ausgeführt. Allerdings ist die Produktauszeichnung anzupassen.

Unter der Voraussetzung, dass die Tank- und Säulenbelegung unverändert bleiben soll und Super E5 durch Super E10 ersetzt wird und Super Plus max. 5% Ethanol enthält ergibt sich:

- Die bisherigen Auszeichnungen Normal und Super werden beide in Super E10 oder einmal in Normal E10 und einmal in Super E10 umgeklebt.
- Mindestens ein Abgabeschlauch Super Plus muss mit Super ausgezeichnet werden.
- Dabei kann auch nur der auf der Vorder- Fahrbahnseite des Dispensers befindliche Abgabeschlauch mit Super ausgezeichnet werden und der Abgabeschlauch auf der Fahrbahnrückseite des Dispensers weiterhin mit Super Plus ausgezeichnet bleiben. Beide Abgabeschläuche, der für Super und Super Plus sind mit dem Super Plus Tank verrohrt.

### **3.5 Auskünfte zu E10 an Kunden und Positivlisten der E10 verträglichen Fahrzeuge**

Der offizielle Info-Flyer des BMU zu E10 („Mehr Bio in Benzin. Worauf Sie bei E10 achten müssen.“) kann an der Station zur Einsichtnahme bzw. zur Mitnahme ausgelegt werden.

Es ist nicht notwendig und grundsätzlich auch nicht ratsam, an der Station inhaltlich weitergehende Hinweise und Aufklärungsmaterialien für den Verbraucher vorzuhalten oder das Verkaufspersonal an der Tankstelle mit auf den Fahrzeugtyp bezogenen Antworten auf Kundenfragen „Verträgt mein Fahrzeug E10?“ zu versehen. Insbesondere besteht keine rechtliche Verpflichtung, Typenlisten für E10-geeignete Fahrzeuge auszulegen bzw. den Kunden hierzu inhaltlich zu beraten. Gegenüber dem nachfragenden Kunden kann sich das Tankstellenpersonal vielmehr auf den Rat beschränken:

***Fragen Sie bitte beim Hersteller Ihres Fahrzeuges nach. Nur dieser kann Ihnen die rechtsverbindliche Auskunft zur E10-Eignung Ihres Fahrzeuges geben! Solange Sie keine für Sie klare Antwort haben, tanken Sie Super oder Super Plus***

Dies gilt auch für den Fall, dass auf freiwilliger Basis Typenlisten von der Automobilseite zwecks Verteilung an den Tankstellen zu Verfügung gestellt werden sollten. Die Mineralölseite stellt mit der vorstehenden Zweifelsregelung dem Kunden eine sichere Anwendungsregel für ihre Produkte zur Verfügung. Das Produkthaftungsrecht verlangt nicht, dass die Mineralölwirtschaft sich hier in die Risikosphäre der Fahrzeughersteller durch das Tankstellenpersonal zu einzelnen Typen oder Motoren hineinbegibt. Ob einzelne Mitgliedsfirmen aus Gründen ihres individuellen Produkthaftungsmanagements höhere Anforderungen stellen, ist eine Einzelentscheidung des jeweiligen Unternehmens.

### **3.6 Angabe auf dem Kassenbon**

Auf dem Bon muss aus umsatzsteuerlichen Gründen die handelsübliche Bezeichnung für den Kaufgegenstand angegeben werden, also die Sorte. Es können die oben angegebenen Bezeichnungen benutzt werden. Dies bedeutet: Wenn auf der Säule Super ausgezeichnet ist, muss sich auch auf dem Bon der Ausdruck Super finden. Wenn an der Säule Super Plus steht, hat der Bon Super Plus auszuweisen. Gleiches gilt für Super E10 und, soweit im Angebot, auch für Super Plus E10.

Eine Zusammenfassung wie Super / Super Plus wäre rechtlich und steuerlich machbar, wenn es sich um ein substanzgleiches Produkt handelt.